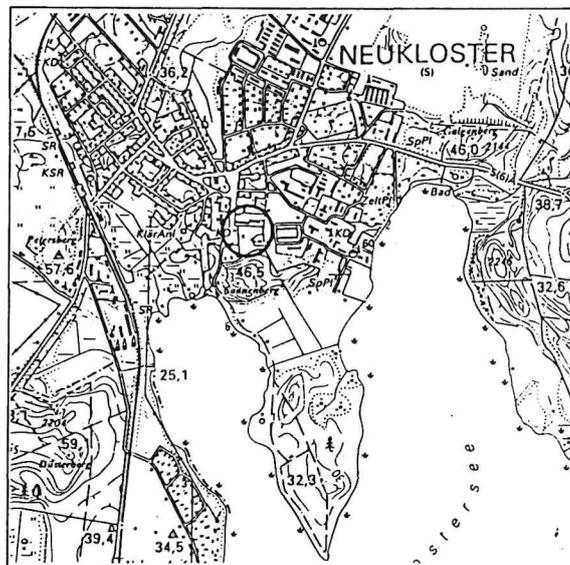


# Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnbebauung am Klosterhof“ der Stadt Neukloster

## Begründung



## 1. Rechtliche Grundlage

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage

1. des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141),
2. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
3. der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
4. der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S 468),

Die Planzeichnung wird auf der Grundlage des Lage- und Höhenplans des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Lothar Bauer vom 06.08.1998 erstellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich

1. in der Trinkwasserschutzzone III der Warnow
2. im Landschaftsschutzgebiet „Neukloster-Wariner Seengebiet“ und
3. in mitten des Bodendenkmals „Klostergelände Neukloster“.

Zu 2. Im Rahmen eines fast beendeten Rechtsetzungsverfahrens zum Landschaftsschutzgebiet „Neukloster-Wariner Seengebiet“, das die Herauslösung der gesamten Ortslage Neukloster beinhaltet und noch in diesem Jahr zum Abschluss gebracht werden soll, wurde diese Fläche bereits aus dem LSG ausgegrenzt.

In Anbetracht des fortgeschrittenen Rechtsetzungsverfahrens und des bestehenden Anspruchs auf Herauslösung durch den bereits in Kraft getretenen Flächennutzungsplan wird in diesem besonderen Fall davon ausgegangen, dass die derzeitige Lage im LSG den oben genannten Planungen nicht entgegensteht und die Durchführung eines gesonderten Herauslösungsverfahrens nicht mehr erforderlich ist und auch nicht verhältnismäßig wäre.

Auf eine Aussage zur Lage im LSG wird daher im Bebauungsplan verzichtet.

## 2. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird mit dem 2. Entwurf um den südlich angrenzenden Weg von 0,08 ha verringert und beträgt nun (0,77 ha). Er beinhaltet die Fläche für das Gebiet der Kirchstraße 8 mit dem Flurstück 41/1 und Teilen der Flurstücke 43/1 in der Flur 1 der Gemarkung Neukloster.

Die Fläche wird begrenzt im Westen durch die Kirchstraße, im Norden durch Wohnbebauung und eine Streuobstwiese, im Osten durch einen Weg und die Wohnbebauung „Am Sonnenberg“ sowie im Süden durch einen Erschließungsweg und angrenzende Kleingärten.

Die Stadt Neukloster bezweckt mit dem Bebauungsplan Baurecht für 6 Ein- bis Zweifamilienhäuser zu schaffen. Damit entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch nicht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Neukloster, der auf dieser Fläche sonstiges Sondergebiet „Klinik“ darstellt. Die notwendige Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren durchgeführt. Die parallele Bearbeitung von Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt aus Gründen des städtebaulichen Missstands der zentral gelegenen Fläche, ausgelöst durch fehlende Nutzung.

### **3. Darstellung des Bestandes**

#### **3.1. Beschreibung der Flächen**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im südlichen Rand der bebauten Ortslage Neukloster in zentraler Lage und doch abseits der Hauptstraßen mit dem Durchgangsverkehr auf dem Gelände der ehemaligen 1968 errichteten Kinderkrippe

Die Fläche des Flurstücks 41/1 gehörte zuvor zum Pfarrhof, die Teilfläche des Flurstücks 43/1 zu der im südlichen Anschluss noch bestehenden Kleingartenanlage. Letztere gehörte bis 1911 zum Wirtschaftsteil des Hofes Neukloster auf dem Gelände des ehemaligen Benediktinerklosters „St. Maria im Sonnenkamp“.

#### **Vorhandene Bebauung**

Die überplante Fläche ist zu einem erheblichen Teil durch Gebäude der Kindertagesstätte sowie durch Ortbeton und Betonpflaster der Freiflächen versiegelt. Sie sind wie die Grundstücke im Eigentum der Stadt Neukloster und zum Abriss vorgesehen. Zum Zeitpunkt des Errichtens der Kinderkrippe war die Fläche unbebaut. Das Gebäude der Kindertagesstätte besteht aus einem langgestreckten eingeschossigen Baukörper mit einem flachgeneigten Dach auf der Grundlage standartisierter Barackenelemente.

#### **3.2. Beschreibung des Umfeldes**

Die Planfläche ist in der Verkehrsanbindung der Kirchstraße zugeordnet, zu der auch der Klosterhof gehört. Das östlich angrenzende vorhandene dreigeschossige Wohngebiet mit ausgebautem Dach und das nördlich daran anschließende geplante zweigeschossige Wohngebiet ist über die August-Bebel-Allee erschlossen. Der unbefestigte Weg im Süden der Planfläche dient neben der Erschließung der Kleingärten der fußläufigen Verbindung beider Bereiche.

Die Lagegunst des Standortes besteht darin, sowohl am Ortsrand als auch in Zentrumsnähe zu sein, und wird noch erhöht durch die Nachbarschaft des Klosterensembles mit den ältesten und bedeutendsten Baudenkmalen der Stadt wie der Kirche, dem Glockenturm und dem Propsteigebäude. Einzigartig in ihrer Schönheit ist auch die nach Süden angrenzende Landschaft mit dem Sonnenberg, seinem Südhang mit den wunderbaren Ausblicken über den Neuklostersee, die Halbinsel und die unendlich anmutenden umliegenden Wälder. Wege zu dem beliebtesten Spazierweg Neuklosters über den Sonnenberg führen östlich und westlich an dem Plangebiet vorbei.

#### **4. Baudenkmale, Bodendenkmale**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Baudenkmale. Die Planfläche ist nicht Teil eines Denkmalbereichs, grenzt jedoch im Westen und Südwesten unmittelbar an das denkmalgeschützte Ensemble des ehemaligen Klosters.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt inmitten des Bodendenkmals „Klostergelände Neukloster“. Für das Bauvorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 Abs. 7 DSchG M-V erforderlich. Das Einvernehmen zur Erteilung dieser Genehmigungen kann nur hergestellt werden, wenn die Punkte 1 und 2 der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

#### **5. Städtebauliche Lösung**

##### **5.1. Immissionsschutz**

Nach dem vorgesehenen Umzug der Kindertagesstätte in das Propsteigebäude sind Gebäude und Freifläche ohne Nutzung. Da das im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesene sonstige Sondergebiet (Klinik) in der dargestellten Größe nicht mehr erforderlich ist, beabsichtigt die Stadt, auf dieser Fläche Baurecht für 6 Ein- bzw. Zweifamilienhäuser zu schaffen.

Bei der Entwicklung des städtebaulichen Konzepts wurden zunächst alle beeinträchtigenden Faktoren beachtet. Immissionen vom nahegelegenen Glockenturm, dem Kindergarten und dem Schülerfreizeitzentrum werden nicht als unzulässigen Beeinträchtigungen gewertet.

Im Flächennutzungsplan wird die Kleingartenfläche südlich der Planfläche als sonstiges Sondergebiet (Klinik) dargestellt. Dieser Tatbestand wird bei der Festsetzung der Baunutzung beachtet. Mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes wird von der geplanten Nutzung keine unzulässige Beeinträchtigung erwartet.

Von dem 450 m entfernten Heizhaus werden keine Geräusche wahrgenommen. Der Mindestabstand von der Feuerungsanlage zur Wohnbebauung wird eingehalten.

Altlast- und Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt.

„Die vom Bebauungsplan Nr. 14 betroffenen Flächen befinden sich zurzeit noch wie im Punkt 1. erläutert im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Seengebiet Warin-Neukloster“.

##### **5.2. Straßen und Wege**

Die Verkehrserschließung der geplanten Wohnbebauung erfolgt in Abänderung des ersten Entwurfs von der Kirchstraße über eine zweispurige Stichstraße mit Wendeschleife im Norden des Plangebiets. Mit dieser Entscheidung wird zugunsten einer besseren Wohn- und Freiraumqualität der tiefen Grundstücke und einer geringeren Versiegelung durch kürzere Wege auf den Grundstücken der Vorteil einer zweiseitigen Erschließung aufgegeben. Die mit einem Tiefbord nutzbare Straßenbreite von 4,45 m gestattet den Besuchern, auf der Straße zu parken. Weitere Parkplätze befinden sich in der Kirchstraße. Eine Erschließung des im Norden an die Planfläche angrenzende Wohnbaufläche über die Planstraße A ist nicht vorgesehen.

##### **5.3. Wohnbebauung, einschließlich der gestalterischen Festsetzungen**

Die Wohnbebauung wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die im § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen wird nicht zugelassen. Da Läden, Schank- und Speisewirtschaften im nahegelegenen Stadtzentrum und sportliche Anlagen im nahegelegenen

Schulbereich ausreichend vorhanden sind und für alle am zu entwickelnden Ort noch Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, werden diese Anlagen im Geltungsbereich nicht zugelassen.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden abweichend von der übrigen Einfamilienhausbebauung überwiegend Grundstücke mit größeren Tiefen ermöglicht. Damit wird die ruhige und großräumige Bebauung insbesondere des Denkmalensembles berücksichtigt und zugleich auf dieser begrenzten Fläche größere Wohnansprüche beachtet. Dies wird mit der Festsetzung zur Mindestgrundfläche der Wohnhäuser im WA2 gesichert. Die Führung der Versorgungsleitungen in der Planstraße A ermöglicht mit dem WA1 eine Bebauung direkt an der Kirchstraße.

Die Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,2 so ausgewiesen, dass in den um 1500 m<sup>2</sup> großen Grundstücken bauliche Anlagen um 300 m<sup>2</sup> und bei einer Erweiterung bis zu 50 % für Zufahrten und Stellflächen um 450 m<sup>2</sup> möglich sind.

Die vorgeschlagen Grundstücksgrößen bewegen sich zwischen 735 m<sup>2</sup> und 1535 m<sup>2</sup>. Eine Ausnahme bildet das kleine Grundstück an der Kirchstraße mit einer wesentlich geringeren Grundstückstiefe.

Darüber hinaus sieht die Gemeinde zur geordneten Gestaltung des Wohngebietes örtliche Bauvorschriften nach § 86 der Bauordnung von Mecklenburg–Vorpommern (BauO MV) vor.

Die Größe der meisten vorgeschlagenen Grundstücke erlauben eine Dacheindeckung mit Rohr. Damit werden vorhandene bzw. geplante Dachansichten der benachbarten Kirchstraße in die Gestaltung des Plangebietes aufgenommen.

Der Nähe zum Klosterensemble geschuldet werden keine flachgeneigten Dachformen zugelassen, Einschränkungen zur Farbe und zum Material der Dacheindeckungen vorgenommen sowie Imitationen von Baumaterialien wie z.B. Plastesklinkerverkleidung und künstliches Rohr untersagt.

Das in direkter Sichtbeziehung zur Kirche und dem Denkmalensemble befindliche geplante Gebäude im WA1 wird darüber hinaus in der Gestaltung der Fassaden geleitet. Die Festsetzungen zu den Fassadenöffnungen entsprechen hier den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Innenstadt Neukloster, deren Geltungsbereich sich bis zum Nachbargrundstück erstreckt. Sie beziehen sich insbesondere auf die Verwendung von stehenden Fensterformaten und der Vermeidung von gewölbten Glasscheiben.

Die bestehende soziale Infrastruktur des Ortes genügt dem höheren Bedarf durch die Neuansiedlung.

Vorhandene und geplante Spiel- und Grünflächen befinden sich in ausreichender Größe in der Nähe des Plangebietes und bedürfen hier keiner Berücksichtigung.

## **6. Eingriffe in den Naturhaushalt, Minimierung- und Ausgleichsmaßnahmen**

### **6.1. Bestand**

Das Planungsgebiet ist nahezu eben. Es wird räumlich durch eine dichte Fichtenhecke im Süden, die Lindenbäume entlang der Straßen im Osten und Westen und die Gärten mit Obstbäumen im Norden begrenzt. Einen großen Teil der Fläche nimmt das Gebäude der Kindereinrichtung mit Zuwegungen aus Pflaster und Kies ein. Die übrige Fläche ist vor allem Spielrasen mit einem kleinen Gebüsch und 4 Einzelbäumen (3 Birken, 1 Esche). Am Ostrand des Planungsgebietes liegt ein kleiner Nutzgarten. Oberflächlich steht Sand an. Das anfallende Oberflächenwasser versickert auf den Grünflächen ungestört, das Dachwasser wird abgeführt. Das Oberflächenwasser von den Wegeflächen wird am Ort versickert.

## 6.2. Eingriffsbestimmung

Mit der Ausführung des Bebauungsplanes ändern sich Gestalt und Nutzung der Grundflächen. Die Erschließungsstraße mit Wendepplatz wird gebaut (918 m<sup>2</sup>). Auf einer Fläche von 6.799 m<sup>2</sup> ist ein Wohngebiet mit der Grundflächenzahl 0,2 bzw. 0,33 geplant.

Bei einer möglichen Größe der Baufläche für Wohnhaus, Garage, Terrasse, Zuwegung, Stellfläche PKW und Wäschetrockenplatz von Grundflächenzahl + 50 % der Grundflächenzahl und der Annahme, dass diese zulässige Versiegelung auch ausgeschöpft wird, ist zu erwarten, dass 2.040 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Die übrige Fläche wird als Nutzgarten und Zier- bzw. Erholungsgarten eine neue Naturflächenfunktion erhalten.

Diese Veränderungen von Gestalt und Nutzung der Fläche haben keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zur Folge, da die Nutzungsänderung den Versiegelungsgrad unwesentlich verändert.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist unerheblich.

## 6.3. Ausgleichsbilanz

Die Bestandsbewertung folgt der „Ausgleichsabgabenverordnung“ des hessischen Ministers für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 9.2.1995.

(Flächenangaben in Klammern bedeutet = überschirmte Fläche durch Einzelbaum)

### Bewertung vor dem Eingriff

Position	Nutzungstyp	Menge in m <sup>2</sup>	Punkte	Summe
04110	4 Einzelbäume, heimisch, je. 40 m <sup>2</sup>	(160)	31	4960
04220	Baumgruppe, nicht heimisch	446	28	1.2488
10530	Kies- und Sandflächen	741	6	4446
10530	Pflaster und Betonflächen, Abfluss wird versickert	891	6	5346
11710	Dachfläche	1731	3	5193
11212	Nutzgärten	89	19	1691
11211	Strukturarme Grünanlagen	3819	14	53466
Summe:		7717		87.590

### Bewertung nach dem Eingriff

Position	Nutzungstyp	Menge in m <sup>2</sup>	Punkte	Summe
Grundstücke, 6.799 m <sup>2</sup>				
04100	1 Einzelbaum, heimisch, erhalten	(40)	31	1240
04220	Baumgruppe, nicht heimisch erhalten	24	28	672
11710	Dachfläche	1360	3	4080
10510	Pflasterflächen	680	6	4080
11212	Nutzgarten	2367	19	44973
11221	Strukturarmer Garten	2368	14	33152
Verkehrsflächen, 918 m <sup>2</sup>				
10510	Pflaster	918	3	2754
Summe:		7717		90.951
Bestand vor dem Eingriff:				87.590
Differenz zum Bestand:				3.361

Die Ausgleichsbilanz erbringt den Nachweis, dass die geplante Nutzung eine Entsiegelung darstellt. Die gesamte versiegelte Fläche ist geringer als vorher und auch die Naturflächen bergen die Erwartung, dass sie wegen des überaus geringeren Nutzungsdruckes (vorher ca. 180 Kinder der Kindereinrichtung, jetzt ca. 25 Nutzer der Wohnhäuser) eine höhere ökologische Wertigkeit erhalten.

Als Ersatz für die zur Schaffung von Baufreiheit zu fällenden Bäume gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 6 b der Baumschutzverordnung der DDR wird festgesetzt, dass auf jedem vorgesehenen Grundstück zwei heimische Bäume zu pflanzen sind.

## **7. Erschließung**

### **7.1. Verkehrserschließung**

Die Verkehrserschließung wird im Punkt 5.2. Straßen- und Wegeführung umfassend erörtert. Die Aufweitung der Planstraße A befindet sich insgesamt im Straßenbereich der Kirchstraße und hat keine Auswirkungen auf den Planbereich. Ebenso liegen die konstruierten Sichtflächen insgesamt außerhalb des Plangeltungsbereichs.

Die neue Bebauung löst keine Forderungen neuer Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs aus.

### **7.2. Wasserversorgung**

In der Kirchstraße befindet sich eine Trinkwasserleitung DN 100 AZ und im Bereich der Wohnbebauung „Sonnenberg“ östlich der Planfläche eine Trinkwasserleitung DN 150 AZ. An beide besteht über die Planstraße A bzw. die mit Leitungsrechten belegte Fläche des WA2 Anschlussmöglichkeit. Die Wasseranschlussleitung zu der zum Abriss bestimmten Kindertagesstätte liegt so günstig, dass sie für ein Grundstück der geplanten Bebauung weiter genutzt werden kann.

### **7.3. Löschwasserversorgung**

Im Umkreis von ca. 100 m zur Mitte des B-Plangebietes befinden sich auf den oben aufgeführten Wasserversorgungsleitungen (DN 100 AZ und DN 150 AZ) 3 Hydranten. Ein weiterer Hydrant ist im Zuge der Erschließung des Plangebietes vorgesehen. Wegen der geringen Größe des Bauvorhabens ist ausnahmsweise eine Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz möglich. Die Löschwasserversorgung wurde mit dem Zweckverband Wismar vertraglich geregelt.

Als Erstbrandbekämpfung besitzt die Stadt Neukloster weiterhin ein Tanklöschfahrzeug, das Amt Neukloster insgesamt drei. Diese stellen zusammen die schnellste Form der Löschwasserbereitstellung dar.

### **7.4. Schmutzwasserentsorgung**

Östlich der Planfläche befindet sich eine Schmutzwasserleitung, zu der das Schmutzwasser über die Planstraße A und die mit Leitungsrechten belegte Fläche des WA2 im freien Gefälle geleitet werden kann.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entlang der bestehenden südlichen Grenzhecke verläuft größtenteils innerhalb des allgemeinen Wohngebiets ein Schmutzwasserkanal DN 250 AZ des Zweckverbandes Wismar, an den ebenfalls angeschlossen werden kann. Eine Bebauung und Bepflanzung des Schmutzwasserkanals ist nicht statthaft. Die vorhandene Hecke muss zur Wahrung der Leitungsrechte abgenommen werden, da sie sich zum erheblichen Teil in dem Schutzgebiet befindet.

### **7.5. Niederschlagswasserentsorgung, Vorflut**

Das unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Flächen zu versickern. Auf Grund des 1967 in Bodenuntersuchungen zum Bau der Kinderkrippe nachgewiesenen kiessandigen Untergrundes ist eine

gute Versickerungsmöglichkeit auf den geplanten Grundstücken gegeben. Auch das Niederschlagswasser der Straßen wird über Rigolen im öffentlichen Raum vollständig versickert. Dies ist möglich, da das anfallende Niederschlagswasser aufgrund des durchschnittlichen Verkehrsaufkommens von wesentlich weniger als 2000 Fahrzeuge (DTV) als gering verschmutzt eingestuft werden kann und die Bodenproben in der Tiefe von 1,5 m kein oberflächennahes Grundwasser aufwiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem übergeordneten Wassereinzugsgebiet Brüeler Bach zuzuordnen.

### **7.6. Elektroenergieversorgung**

Die Versorgung mit Elektroenergie ist gesichert. Sie erfolgt über das im Oktober 2000 in der Kirchstraße verlegte Niederspannungskabel.

### **7.7. Wärmeversorgung**

Eine Versorgung mit Fernwärme kann nicht erfolgen. Es ist daher eine Wärmeversorgung mit dem Medium Erdgas vorgesehen.

### **7.8. Gasversorgung**

Eine Versorgung des Planbereichs mit Erdgas ist technisch möglich. In der Kirchstraße liegt eine Niederdruckgasleitung DN 100 St mit einem Abzweig für die ehemalige Kindertagesstätte mit einer daran anschließenden Hausanschlussleitung. Der Abzweig kann für eine weitere Nutzung erhalten bleiben. Die Gasversorgung der übrigen Grundstücke erfolgt über die Planstraße A.

### **7.9. Telekommunikation**

In der Kirchstraße bestehen Telefonerd- und Freileitungskabel mit Hausanschlüssen an die ehemalige Kindertagesstätte. Eine solche Leitung kann für das linke Grundstück verwendet werden. Die übrigen Grundstücke sind über die Planstraße A zu versorgen.

### **7.10. Müllentsorgung**

Die Abfallentsorgung der Grundstücke erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden Abfallsatzung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

## **8. Leitungsrechte**

Im Süden des Planbereichs befindet sich ein vorhandener Schmutzwasserkanal. Für diese Anlage werden Leitungsrechte zu Gunsten des Zweckverbandes Wismar festgesetzt. Weitere Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger werden im Nordosten des WA2 für geplante Leitungen festgesetzt.

Der jetzige Verlauf des Schmutzwasserkanals ist zudem durch die Eintragung entsprechender beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zu Gunsten des Zweckverbandes Wismar im Grundbuch des jeweiligen Eigentümers zu sichern.

## **9. Eigentum, bodenordnende Maßnahmen, Erschließungsmaßnahmen**

Die Stadt Neukloster ist Eigentümer der gesamten überplanten Fläche. Ein Bodenordnungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Die Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden von der Stadt Neukloster durchgeführt.

## 10. Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen der Stadt Neukloster keine Erkenntnisse über Altlasten oder den Verdacht auf altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 2 Abs. 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vor.

In den Bebauungsplan aufgenommen sind textliche Hinweise zur Behandlung unvermutet auftretender Auffälligkeiten bei Erdarbeiten, wie unnatürliche Verfärbung oder Gerüche des Bodens.

## 11. Flächenbilanz

Gesamtfläche:	7.717 m <sup>2</sup>
Allgemeines Wohngebiet:	6.799 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsfläche:	918 m <sup>2</sup>

Gebilligt am 11.12.2000  
Geändert am 27.04.2001

Becker, Bürgermeister

